

---

## Nutzungsregelungen

### für den WLAN-Zugang und die Internet-Nutzung am Berufskolleg für Technik Ahaus

Das BTA eröffnet der Schülerschaft im Bereich des Schulgeländes als freiwilliges Angebot auf Antrag kostenlos den Zugang zum Internet über ein WLAN, wenn die folgenden Regelungen anerkannt werden. Diese sind Teil der Schulordnung.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das freiwillige Angebot der Internet-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.

Mit der Beantragung eines Zugangs sind folgende Regelungen zu beachten:

Die Regelungen gelten für alle Geräte, die über den personalisierten Login eingewählt werden:

1. Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung des Zugangs ist ausschließlich auf Recherche- bzw. Darstellungszwecke für schulische Zwecke begrenzt. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o. ä. verletzt werden, z. B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen.
2. Der Zugang zum WLAN ist nur personenbezogen in Kombination von einem eindeutig zuzuordnenden, vom BTA festgelegten Benutzernamen mit zugehörigem Passwort möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen; im Zweifelsfall haftet die registrierte Person für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung des WLAN-Zugangs.
3. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
4. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherung der von der Schülerschaft genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den registrierten Personen.
5. Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch das BTA zur Anzeige gebracht.
6. Die Nutzungsaktivitäten der Schülerschaft werden personenbezogen protokolliert und gespeichert<sup>1</sup>. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs<sup>2</sup> personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
7. Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.
8. Die Nutzungsberechtigung des WLAN am BTA erlischt mit dem Ende des Schulverhältnisses.

---

<sup>1</sup>Die entsprechenden Vorgaben des MSB NRW und anderer zuständiger Behörden sind für die Schule bindend.

<sup>2</sup>Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggfs. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen.